

und dazu aktivieren, sie in der Praxis umzusetzen und schöpferisch weiterzuentwickeln.

Aus diesen Gesichtspunkten leiten sich eine Reihe praktischer Konsequenzen ab. Von ihnen seien hier zwei hervorgehoben:

1. Die Kader müssen so ausgebildet werden, daß sie bei der Übernahme einer Funktion in einem Rechtspflegeorgan über ein dem modernen Entwicklungsstand entsprechendes Können und Wissen verfügen. Das schließt ein, daß sie durch ihre Ausbildung den Bildungsvorlauf erlangen, den sie zur Lösung der derzeitigen und zukünftigen Aufgaben der Rechtspflege benötigen.

2. Aufgabe der Weiterbildung ist es nicht nur, den sich regelmäßig proportional mit der Verlängerung des Abstandes zum Abschluß der Ausbildung erhöhenden wissenschaftlichen Nachholbedarf von Praktikern zu befriedigen. Die Weiterbildung hat vielmehr vor allem funktions- und aufgabenbezogenen wissenschaftlichen Vorlauf zu schaffen.

Diese grundsätzliche Orientierung auf die Vermittlung zukunftsbezogenen Wissens in der Ausbildung wie auch in der Weiterbildung schließt eine den unterschiedlichen Zielen und Möglichkeiten entsprechende Differenzierung der Bildungsmaßnahmen nicht aus. So können z. B. Lehrgänge erforderlich werden, in denen es ausschließlich oder überwiegend um die Beseitigung des wissenschaftlichen Nachholbedarfs bei Rechtspflegejuristen geht. Das muß aber eine Ausnahme bleiben und kann nur für Kader gelten, die verschuldet oder unverschuldet in Rückstand gerieten oder denen übergangslos Aufgaben übertragen werden müssen, die dem normalen Ausbildungsweg vorgreifen oder vom individuellen Ausbildungsgang hinsichtlich der Spezialisierung abweichen.

Ständig zu achten ist auf eine ausgewogene Differenziertheit und klare Abgrenzung der Ausbildungsinhalte und -methoden in den verschiedenen Ausbildungsstufen. Es bedarf keiner Begründung, daß es Niveauunterschiede zwischen der Hochschul- und Assistentenausbildung, dem postgradualen Studium, den Führungskaderlehrgängen und den Fachlehrgängen für Richter, Notare und Staatsanwälte geben muß. Sie sind schon wegen der Unterschiede im Wissens-, Erfahrungs- und Leistungsniveau der Studierenden vorhanden, das sonst entweder überfordert oder nicht ausgeschöpft würde.

Bildungsvorlauf kann nur bei entsprechenden Vorleistungen der Rechtswissenschaftler und anderer Wissenschaftler erreicht werden, deren Erkenntnisse in der sozialistischen Rechtspflege angewendet werden müssen. Das erfordert insbesondere eine höhere Stufe der Wissenschaftsorganisation und eine auf die Schwerpunkte der Entwicklung sozialer Prozesse orientierte Forschung, auf die von den zentralen Rechtspflegeorganen Einfluß zu nehmen ist.

Zur Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung gehört es daher auch, auf ein hohes Niveau und rasches Tempo der Forschung, auf die praxisbezogene Bestimmung ihres Gegenstandes, auf die volle Nutzung der Forschungspotenzen der Studierenden in der Ausbildung wie in der Weiterbildung und auf die schnelle Übernahme neuer Erkenntnisse in die Lehre hinzuwirken.

### Probleme der prognostischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung

Um schrittweise das den Anforderungen der siebziger und achtziger Jahre entsprechende System der Aus- und Weiterbildung der Kader in den sozialistischen Rechtspflegeorganen zu schaffen, ist eine perspektivische Planung auf der Grundlage einer wissenschaft-

lichen Bildungsprognose erforderlich. Diese ist in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane unter Mitwirkung der rechts wissenschaftlichen Ausbildungsstätten als Bestandteil der Prognose der Entwicklung der Rechtspflege und im Einklang mit der Prognose der staats- und rechtswissenschaftlichen Ausbildungsstätten zu entwickeln. Dabei ist von den Prinzipien der weiteren Ausgestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit auszugehen, die in grundlegenden Dokumenten der Partei- und Staatsführung niedergelegt sind<sup>5</sup>.

Der Arbeitsplan des Ministeriums der Justiz sieht erste Schritte zur Gestaltung eines umfassenden und gleichzeitig differenzierten Aus- und Weiterbildungssystems für den Prognosezeitraum bis 1985 vor. Wie kompliziert diese Gestaltung ist, ergibt sich schon aus der Vielfalt der Aufgaben der Mitarbeiter in den Rechtspflegeorganen, zu deren effektiver Lösung das System der Aus- und Weiterbildung die Voraussetzungen schaffen muß. Beispielsweise genügt es für einen Richter nicht, wenn er die Probleme der Rechtsanwendung beherrscht. Er muß außerdem befähigt sein

- zu rechtspropagandistischer und in wachsendem Umfang auch lehrender Tätigkeit (Praktikanten- und Assistentenausbildung, Schulung von Schöffen, Konflikt- und Schiedskommissionsmitgliedern).
- zu sozialistischer Menschenführung (in bezug auf die Bürger, die sich vor der sozialistischen Gesellschaft zu verantworten haben oder deren rechtliche Anliegen zu klären sind, und die sie umgebenden Kollektive),
- zur Leitung von Kollektiven (Kammern oder Senatzen),
- zur Mitwirkung an der gesamtstaatlichen Leitung (Mitarbeit in Aktiven und Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sowie in anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Gremien) sowie zur Mitwirkung speziell in Leitungsorganen der Rechtspflege (Plenen, Präsidien usw.),
- zu analytischer Tätigkeit sowie zur Lösung weiterer, hier im einzelnen nicht aufzuführender Aufgaben.

Ähnlich umfangreich ist der Kreis der Aufgaben, die den anderen juristischen Kadern in der Rechtspflege übertragen sind und deren Besonderheiten im System der Aus- und Weiterbildung ebenfalls erfaßt werden müssen.

An dem hier dargelegten Beispiel wird aber deutlich, daß die Aus- und Weiterbildung nicht auf allen Gebieten gleichermaßen umfassend erfolgen kann. Die Bildungsprognose muß deshalb auch die Voraussetzungen für die schwerpunktmäßige Auswahl der Bildungsinhalte und des richtigen Zeitpunktes ihrer Vermittlung, für die differenzierte Bestimmung des Umfangs des zu vermittelnden Stoffes, der zu behandelnden Probleme und der Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit je nach dem Charakter der einzelnen Bildungsmaßnahmen schaffen.

Der Anfang einer prognostischen Arbeit ist mit der von den zentralen Rechtspflegeorganen gemeinschaft-

<sup>5</sup> vgl. das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83),

den Beschluß des Staatsrates über die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 vom 3. April 1969 (GBl. I S. 5),

den Beschluß des Staatsrates zur weiteren Durchführung der Akademiereform bei der Gestaltung der entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR vom 12. März 1970 (GBl. I S. 19),

den Beschluß des Staatsrates zur weiteren Gestaltung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie vom 26. März 1970 (GBl. I S. 31)

und den Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über das System der Aus- und Weiterbildung der juristischen Kader in den Rechtspflegeorganen vom 28. Mai 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Heft 9, S. 34).